Oevermann, Wilfried Ohle, Andreas Olivier, Mischa Oltersdorf, Bernd Osterkrüger, Susanne

Paulich, Simone Pinnau, Olaf Pohl, Carsten Pries, Thomas Pusch, Helmut Pütter, Manfred Puttmann, Peter

Raddatz, Helge Redzinski, Eva Reinhardt, Dr. Heiko Reuter, Reiner Rixen, Hans-Christian Robatzek, Renate

Röhrmann, Harald Roth, Carsten Rubach, Dr. Henning

Schemme-Westermann,

Bärbel

Schenk, Hartmut Schlapkohl, Frank Schmachtel, Ralf Schnabel, Karl Otto Schnell, Heike Schonlau, Burkhard

Schultz, Julian

Schulz, Christian Schuster, Martin Schuylenburg, Gerd Schwanke, Manfred Seel, Ronald Simon, Stefan Sobottka, Matthias Sörensen, Arne Sornkhom, Sabine Stapel, Wolfgang Steinhagen, Frank Stoll, Silke

Taschendorf, Manfred Tesch, Sabine Thoms, Dagmar Trilke, Torsten Trumpf, Henning

Subei, Horst

Vetter, Lars Vieth, Hans-Joachim

Wagner, Petra Waldhoff, Axel Wendland, Arnd Westphalen, Johanna Wierzoch, Stefan Witte, Gernot Wodzinski, Elisabeth Wolff, Reinhard Wolters, Gerhard

Zacharias, Dr. Bernd

2. Für Arbeitsverträge sind nur zeichnungsbefugt:

Ebeloe, Andrea Gerke, Ulrike Pusch, Helmut Schmachtel, Ralf

Die am 9. Juli 2010 im Amtl. Anz. S. 1179 f. veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 18. April 2011

Hamburger Stadtentwässerung - Geschäftsführung -

Amtl. Anz. S. 1221

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Januar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. März 2011 nach § 104 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2007 S. 192), die vom Studierendenparlament am 12. Januar 2011 nach § 104 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz HmbHG beschlossene Änderung der "Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 29. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1219), zuletzt geändert am 10. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 175), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung

(1) Durch die Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

"Ab dem Sommersemester 2011 beträgt der Beitrag 169,90 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- 1. 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- 2. 146,90 Euro für das Semesterticket,
- 3. 4,50 Euro für den Härtefonds."

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der §1 Absatz 1 gilt rückwirkend ab dem Sommersemester 2011.

Hamburg, den 17. März 2011

Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1222

Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 12. Januar 2011

Präambel

Das Präsidium hat am 7. April 2011 die vom Studierendenparlament am 12. Januar 2011 beschlossene Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 103 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Hochschulge-setzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

- Geltungsbereich
- § 2 Bedeutung des Haushaltsplans
- Wirkungen des Haushaltsplans
- § 4 Haushaltsjahr
- Notwendigkeit der Ausgaben

TT.

Wirtschaftsrat

- €6 Zusammensetzung/Amtszeit
- § 7 Vorsitz
- Abstimmungen

III.

Aufstellung des Haushaltsplans

- Vollständigkeit, Haushaltsausgleich
- § 10 Gliederungsprinzipien, Zuweisungen an die Fachschaften

- §11 Bruttoveranschlagung
- §12 Zweckgebundene Einnahmen
- §13 Haushaltsfonds
- §14 Deckungsfähigkeit
- § 15 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- § 16 Beschluss- und Genehmigungsverfahren
- §17 Nachtragshaushalt
- § 18 Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung

IV.

Ausführung des Haushaltsplans

- §19 Finanzreferat
- § 20 Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben
- §21 Bruttonachweis, Einzelnachweis
- § 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 23 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 24 Aufträge über Lieferungen und Leistungen
- § 25 Dienstreisen
- § 26 Vorschüsse, Darlehen
- § 27 Bürgschaften, Garantieverträge, Kreditaufnahme
- § 28 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 29 Rücklagen
- § 30 Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag

V.

Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung

- §31 Kasse
- §32 Zahlungsanweisungen
- § 33 Form der Zahlungsanweisungen
- §34 Barbestand
- §35 Konten
- § 36 Kassensicherheit
- § 37 Kassendifferenzen
- § 38 Buchung nach Haushaltsjahren
- § 39 Belegpflicht
- §40 Buchführung
- §41 Abschluss der Bücher
- §42 Aufbewahrungsfristen
- §43 Inventarlisten
- §44 Rechnungslegung
- § 45 Gliederung der Haushaltsrechnung

VI

Prüfung und Entlastung

- §46 Rechnungsprüfung
- §47 Entlastung

VII.

Schlussbestimmungen

- §48 Inkrafttreten
- §49 Übergangsvorschrift

T

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt). Sie gilt für alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit Einwilligung des Wirtschaftsrats zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften erlassen. Das Studierendenparlament der HAW Hamburg wird über diese Vorschriften informiert.
- (3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HmbHG genannt), der Landeshaushaltsordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der HAW Hamburg.

$\S 2$

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

€3

Wirkungen des Haushaltsplans

- (1) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist Sache des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Allgemeine Studierendenausschuss bewirtschaftet im Rahmen des von dem Studierendenparlament beschlossenen und von dem Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplans die
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Haushaltsjahr

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist ein Jahr. Dieses beginnt am 1. März des Jahres und endet am 28./29. Februar des folgenden Jahres.

§ 5

Notwendigkeit der Ausgaben

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben zu veranschlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich sind.

II.

Wirtschaftsrat

§ 6

Zusammensetzung/Amtszeit

(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen

Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers der HAW Hamburg, ein Mitglied der Verwaltung der HAW Hamburg und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierende angehören.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsrates beträgt ein Jahr. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
- (4) Für alle Mitglieder des Wirtschaftsrates sind Vertretungen namhaft zu machen.

§ 7

- (1) Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsrat nach eigenem Ermessen ein. Der Wirtschaftsrat muss binnen 14 Tagen zusammentreten, wenn der Präsident der HAW Hamburg, der Allgemeine Studierendenausschuss oder das Präsidium des Studierendenparlaments dies verlangen. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden obliegt die Einberufung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) In unabweisbaren Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

§8

Abstimmungen

- (1) Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung allen Mitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen ist.
- (2) Der Wirtschaftsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. In diesen Verfahren gilt ein Beschluss als zustande gekommen, sobald die Mehrheit der Mitglieder des Wirtschaftsrates der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) An den Sitzungen des Wirtschaftsrates können die Präsidentin oder der Präsident der HAW Hamburg bzw. eine von ihm bestellte Vertretung und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.

Ш

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 9

Vollständigkeit, Haushaltsausgleich

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder soweit dieses nicht möglich ist gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§ 10

Gliederungsprinzipien, Zuweisungen an die Fachschaften

- (1) Der Haushaltsplan ist nach Titeln zu gliedern. Einnahmen und Ausgaben werden nach Aufgabenbereichen und Arten geordnet dargestellt. Die Einteilung der Titel richtet sich nach einem Titelverzeichnis, das vom Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Einwilligung des Wirtschaftsrates erlassen wird.
- (2) Zum Vergleich sind die Ansätze des letzten Haushaltsjahres und die Ergebnisse des vorletzten Haushaltsjahres anzugeben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält einen gesonderten Teil, in dem die Zuweisungen an die Fachschaften und an die Fachschaftsrätekonferenz festgelegt sind. Bei der Aufstellung dieses Teils des Haushaltsplans sind die Fachschaftsräte zu hören.

§ 11

Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages darzustellen.

§ 12

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen, soweit sie aus den zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sollen.

§ 13

Haushaltsfonds

Zum Ausgleich unvorhersehbarer Mehrausgaben können im Haushaltsplan Verstärkungsmittel bei einem besonderen Titel (Haushaltsfonds) veranschlagt werden. Sie sollen insgesamt 15 v. H. des Haushaltsvolumens nicht überschreiten.

§ 14

Deckungsfähigkeit

- (1) Ausgaben können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies ist im Haushaltsplan besonders zu bestimmen.
- (2) Der Haushaltsfonds (§ 13) ist nur einseitig deckungsfähig zugunsten aller übrigen Titel des Haushaltsplans.

§ 15

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt diesen dem Allgemeinen Studierendenausschuss vor.

§ 16

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Haushaltsplan soll dem Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Januar zugeleitet werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres vom Studierendenparlament beschlossen.
- (3) Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament legt der Allgemeine Studierendenausschuss den Haushaltsplan dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vor.

(4) Versagt der Wirtschaftsrat seine Genehmigung, teilt er dies dem Allgemeinen Studierendenausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Der Allgemeine Studierendenausschuss unterrichtet das Studierendenparlament. Daraufhin ist die Beschlussfassung über den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftsrat erhobenen Einwände zu wiederholen. Anschließend hat der Allgemeine Studierendenausschuss erneut die Genehmigung durch den Wirtschaftsrat zu beantragen.

§ 17

Nachtragshaushalt

Auf Nachträge zum Haushaltsplan ist § 16 Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung durch den Wirtschaftsrat mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.
- (2) Kommt ein regulärer Haushaltsplan nicht rechtzeitig zustande, so ermächtigt der Wirtschaftsrat den Allgemeinen Studierendenausschuss, nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu wirtschaften, der nur Ausgaben enthalten darf, die notwendig sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studierendenschaft zu erfüllen, bestehende Einrichtungen zu erhalten oder bereits beschlossene und genehmigte Vorhaben im erforderlichen Umfang weiterzuführen.

IV.

Ausführung des Haushaltsplans

§ 19

Finanzreferat

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses überwacht die Ausführung des Haushaltsplans. Es ist bei allen Maßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen zu beteiligen. Das Finanzreferat besteht aus bis zu zwei Referentinnen und/oder Referenten.

§ 20

Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Ausgaben sind nur soweit und nicht eher zu leisten, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung im Rahmen der in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 21

Bruttonachweis, Einzelnachweis

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und in ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Sie dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, es sei denn, der Haushaltsplan lässt hierfür gemäß § 11 Ausnahmen zu.
- (2) Die Rückzahlung zu viel geleisteter Ausgaben kann durch Absetzen von der Ausgabe, die Rückzahlung zu viel erhaltener Einnahmen durch Absetzen von der Einnahme gebucht werden.
- (3) Beim Haushaltsfonds dürfen keine Ausgaben gebucht werden. Hier sind lediglich Sollverminderungen nachzuweisen.

- (4) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, sofern es im Haushaltsplan begründet ist.
- (5) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, geleistet werden. Durch ständigen Vergleich der Ausgaben (Ist) mit den Bewilligungen des Haushaltsplans (Soll) ist sicherzustellen, dass keine Haushaltsüberschreitungen eintreten. Für unabweisbare Mehrausgaben gilt § 22.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, sowie die damit verbundene Einrichtung neuer Titel bedürfen der Einwilligung durch den Wirtschaftsrat. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind die zusätzlichen Mittel durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan bereitzustellen.
- (2) Mehrausgaben sollen durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

§ 23

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

- (1) Maßnahmen, die eine Erhöhung der Ausgaben oder neue Ausgaben in kommenden Haushaltsjahren zur Folge haben, müssen ab einer Höhe von 500,– Euro pro Jahr vom Studierendenparlament beschlossen und vom Wirtschaftsrat genehmigt werden.
- (2) Der Beitritt zu Bündnissen und Dachverbänden, die im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft arbeiten und die mit Verbindlichkeiten nach Absatz 1 verbunden sind, muss vom Studierendenparlament genehmigt und vom Wirtschaftsrat zur Kenntnis genommen werden.
 - (3) Der Einwilligung des Wirtschaftsrates bedürfen
- 1. die Einstellung von Personal,
- 2. die Gewährung außertariflicher Leistungen.

§ 24

Aufträge über Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 200,- Euro im Einzelfall sollen erst nach Einholung von mindestens drei Angeboten vergeben werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen soll die Angemessenheit des Preises jährlich anhand von mindestens zwei Vergleichsangeboten überprüft werden.

§ 25

Dienstreisen

Vor Antritt einer Dienstreise ist die Einwilligung des Finanzreferats einzuholen. Dem Antrag zur Genehmigung einer Dienstreise sind die zur Begründung der Reise notwendigen Unterlagen (z.B. Einladungen) beizufügen.

§ 26

Vorschüsse, Darlehen

- (1) Für Barzahlungen, die nicht von der Kasse unmittelbar geleistet werden können, dürfen Vorschüsse gewährt werden. Die Vorschüsse sind schnellstmöglich mit der Kasse auf Grund von Belegen abzurechnen.
- (2) Aufwandsentschädigungen bzw. Gehaltsvorschüsse dürfen nur zur Überbrückung einer wirtschaftlichen Not-

lage bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung für einen Monat bzw. eines Monatsgehalts gewährt werden. Der Vorschuss muss grundsätzlich innerhalb des laufenden Rechnungsjahres zurückgezahlt oder verrechnet (Absatz 4) werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückzahlung auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses bis zum Abschluss des folgenden Rechnungsjahres gestundet werden.

- (3) Darlehen dürfen Studierenden nur für soziale Zwecke gewährt werden, wenn im Haushaltsplan hierfür besondere Mittel veranschlagt sind. Höhe und Tilgungsfrist regelt das Finanzreferat.
- (4) Nicht rechtzeitig zurückgezahlte Vorschüsse oder Darlehen können gegen andere Leistungen, auf die die Vorschussnehmerin oder der Vorschussnehmer bzw. Darlehensschuldnerin oder Darlehensschuldner Anspruch hat oder für die er empfangsberechtigt ist, aufgerechnet werden.
- (5) Reisekostenvorschüsse können bis zur Höhe von zwei Dritteln der zu erwartenden Reisekosten geleistet werden. Sie sind sofort nach der Reise abzurechnen.

§ 27

Bürgschaften, Garantieverträge, Kreditaufnahme

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Garantieverträgen und ähnliche Rechtsgeschäfte sind unzulässig.
- (2) Eine Beteiligung an bzw. der Betrieb von rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Unternehmen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe der Studierendenschaft gemäß § 102 HmbHG dienen. Sie bedürfen der Einwilligung des Studierendenparlaments und des Wirtschaftsrates
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist mit Einwilligung des Wirtschaftsrates zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten zulässig. Kredite gelten nicht als Haushaltsmittel. Die Laufzeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Zudem dürfen die Kredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Der Wirtschaftsrat kann weitere Auflagen erteilen.

§ 28

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen können Rückstellungen gebildet werden für Ausgaben, die bereits bewilligt sind, aber erst im nächsten Haushaltsjahr geleistet werden.

§ 29

Rücklagen

- (1) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsgemäß nachzuweisen.
- (2) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen scheint, ein angemessener Betrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist.

§ 30

Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag

Ein Haushaltsüberschuss oder Haushaltsfehlbetrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan als Einnahme bzw. Ausgabe zu veranschlagen.

V

Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 31

Kasse

- (1) Für die Abwicklung der Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung ist die Kasse zuständig.
- (2) Kasse ist die vom Finanzreferat mit dieser Aufgabe betraute Stelle der Verwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Kasse unterhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Bankkonto und einen Kassenbestand in bar. Soweit erforderlich können mit Einwilligung des Finanzreferats weitere Bargeldkassen oder Bankkonten eingerichtet werden.
- (4) Die Kasse unterliegt der ständigen Aufsicht des Finanzreferats.
- (5) Das Finanzreferat kann für abgegrenzte Aufgabengebiete weitere Personen (Bevollmächtigte) zur Kassenführung ermächtigen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bzw. der Allgemeinen Studierendenausschussfinanzverwaltung sein.

§ 32

Zahlungsanweisungen

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kasse auf Anweisung angenommen oder geleistet werden.
- (2) Anordnungsbefugt ist das Finanzreferat. Bei Beträgen über 2000,- Euro hinaus ist die Gegenzeichnung eines Allgemeinen Studierendenausschussmitglieds erforderlich. Dies gilt auch für Aufträge über Lieferungen und Leistungen.
- (3) Bei Beträgen über 500,- Euro hinaus ist der Wirtschaftsrat im Nachhinein über die Zahlungsanweisung zu informieren.
- (4) Anweisungen über Beträge von mehr als 200,- Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Ausnahmen hiervon sind die Anweisungen, die in den Finanzrichtlinien der Fachschaftsräte des Allgemeinen Studierendenausschusses der HAW Hamburg geregelt sind.
- (5) Zur Anweisung von Barauszahlungen bis 100,– Euro kann das Finanzreferat von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen, solange das Finanzreferat beteiligt bleibt.
- (6) Beträge bis 50,– Euro können vom Finanzreferat bestimmte Personen des Kassenpersonals ohne besondere Anweisung auszahlen.
- (7) Die Einnahmen aus den Beiträgen der Studierenden werden von der für die HAW Hamburg zuständigen Kasse laufend auf das Bankkonto des Allgemeinen Studierendenausschusses überwiesen. Für ihre Entgegennahme und Verbuchung bedarf es keiner besonderen Anweisung.

§ 33

Form der Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Anweisung wird mit einem Vordruck oder einem Stempelaufdruck auf einem vorhandenen Zahlungsbeleg erteilt.

§ 34

Barbestand

- (1) Der Barbestand soll einen Wochenbedarf nicht überschreiten. Er ist sorgfältig und sicher aufzubewahren und in einem besonderen Kassenbehälter unter Verschluss zu halten
- (2) Zahlungen aus dem Bargeldbestand dürfen nur das Finanzreferat sowie vom Finanzreferat dazu bestimmte Personen der Finanzverwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses leisten.

§ 35

Konten

- (1) Zur Anlage von in nächster Zeit nicht benötigter Kassenmitteln ist die Unterhaltung von Spar- und TermingeIdkonten und der Kauf von festverzinslichen Papieren zulässig.
- (2) Über die Konten sind jeweils zu zweit die Vorsitzenden, das Finanzreferat sowie Bevollmächtigte (im Rahmen ihrer Aufgaben) gemeinsam verfügungsberechtigt; dabei muss immer das Finanzreferat beteiligt sein.
- (3) Elektronische Kontoführung ist zulässig, soweit sie die Verfügungsberechtigungen sicherstellt.

§ 36

Kassensicherheit

- (1) Durch ständigen Vergleich des Istbestands mit dem Sollbestand ist die Richtigkeit der Kassenführung zu überwachen.
- (2) Das Finanzreferat legt dem Allgemeinen Studierendenausschuss monatlich Soll-Ist-Vergleiche über die bis zum Ende des vorhergehenden Kalendermonats gebuchten Einnahmen und Ausgaben vor.
- (3) Der Wirtschaftsrat bzw. seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender können jederzeit den ordnungsmäßigen Ablauf der Kassengeschäfte überprüfen, wobei Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen ist.

§ 37

Kassendifferenzen

- (1) Kassendifferenzen sind möglichst unverzüglich aufzuklären.
- (2) Lässt sich die Differenz nicht aufklären, so ist ein Überschuss außerplanmäßig zu vereinnahmen; ein Fehlbetrag ist außerplanmäßig als Ausgabe zu buchen.
- (3) Kann ein schuldhaftes Verhalten eines der Beteiligten nachgewiesen werden, ist der Fehlbetrag von diesem zu ersetzen.

§ 38

Buchung nach Haushaltsjahren

- (1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.
 - (2) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:
- Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,

2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher gezahlt werden müssen.

€39

Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 40

Buchführung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
- (2) Die Belege müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Entstehung und die Höhe der Zahlungen maßgebend sind. Den Belegen über Kosten von Druckerzeugnissen sind Belegexemplare der Druckerzeugnisse beizufügen.
- (3) Die Belege sind der Zeitfolge entsprechend und nach Rechnungsjahren getrennt abzulegen.

§41

Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen.
- (2) Der Abschluss muss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres durchgeführt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden, worüber das Studierendenparlament und der Wirtschaftsrat zu informieren sind.
- (3) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Aufwendungen und Erträge nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

$\S 42$

Aufbewahrungsfristen

Die Bücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 43

Inventarlisten

Über das Sachvermögen sind Inventarlisten zu führen.

§ 44

Rechnungslegung

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist durch die Haushaltsrechnung dem Wirtschaftsrat und anschließend dem Studierendenparlament Rechnung zu legen.
- (2) Die Haushaltsrechnung ist aus den abgeschlossenen Büchern zu entwickeln. Sie besteht aus einem Soll-Ist-Vergleich sowie aus einer Bestandsrechnung.

§ 45

Gliederung der Haushaltsrechnung

- (1) Die Konten der Haushaltsrechnung entsprechen den Titeln des Haushaltsplans sowie den außerplanmäßig eingerichteten Ausgabe- und Einnahmetiteln.
- (2) Der Haushaltsrechnung ist das durch den Haushaltsplan oder auf andere Weise bewilligte Ausgabe- und Einnahmesoll gegenüberzustellen.
- (3) Haushaltsüberschreitungen (Mehrausgaben gegenüber dem Soll) sind zu begründen. Die Sollverminderung beim Haushaltsfonds (§ 13) ist unter Angabe der verstärkten Titel aufzuschlüsseln.

- (4) Die Bestandsrechnung enthält zumindest folgende Konten
- a) Vermögenskonten
 - 1. Geldkonten
 - 2. Forderungen
 - 3. Vorschüsse
 - 4. Bestände
 - 5. Haushaltsfehlbetrag
- b) Kapitalkonten
 - 1. Rücklagen
 - 2. Wertberichtigungen
 - 3. Rückstellungen
 - 4. Verbindlichkeiten
 - 5. Haushaltsüberschuss

mit ihren Beständen zu Beginn und zum Schluss des Haushaltsjahres.

VI.

Prüfung und Entlastung

§ 46

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses werden von einer unabhängigen Rechnungsprüferin oder einem unabhängigen Rechnungsprüfer begutachtet. Diese oder dieser erstattet dazu dem Wirtschaftsrat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss Bericht. Der Bericht muss bis zum Abschluss des folgenden Haushaltsjahres vorliegen.
- (2) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer wird vom Wirtschaftsrat bestellt.

§ 47 Entlastung

- (1) Der Wirtschaftsrat beschließt auf Grund der Haushaltsrechnung und des Prüfungsberichts gemäß § 46 über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Er kann einzelne Sachverhalte dabei missbilligen oder auch die Entlastung verweigern.
- (3) Im Falle der Missbilligung oder Verweigerung der Entlastung durch den Wirtschaftsrat ist die Haushaltsrechnung dem Studierendenparlament zusammen mit dem Bescheid des Wirtschaftsrats und einer Stellungnahme dazu vorzulegen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 48

Inkrafttreten

Diese Wirtschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 17. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 809) außer Kraft.

§ 49

Übergangsvorschrift

Für die Zeit vom 1. September 2011 bis 28. Februar 2013 wird abweichend von § 4 ein drei Semester umfassender Haushaltsplan aufgestellt, der dem Studierendenparlament bis zum 31. Mai 2011 zugeleitet werden soll.

Hamburg, den 7. April 2011

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1222

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 43/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Krausestraße 36, 38, 40, 42, 42 a-d, 44, 46, Alter Teichweg 45, 47, 49 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 14770 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 349/100 000 Miteigentumsanteil an dem 5846 m² großen Grundstück (Flurstücke 1629, 3572, 3685, 483), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Boden, im Aufteilungsplan mit Nummer 169 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete l-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 27 m² ist im II. Obergeschoss Mitte, Hauseingang Krausestraße 42 c des ursprünglich im Jahre 1927 errichteten und etwa 1951/52 wieder aufgebauten Gebäudes belegen. Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 38 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Juli 2011, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

802 K 19/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Am Dornberg 43, 45, 47, 49, 51 belegene, im Grundbuch von Farmsen Blatt 6758 eingetragene Wohnungseigentum, be-